

# SYNOPSIS

## PARKPLATZREGLEMENT

### Stadtrat

### Spezialkommission

### Bemerkungen

---

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Erstellungspflicht

<sup>1</sup> Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund genügend Abstellplätze für die Motorfahrzeuge und Fahrräder der Benützer zu erstellen. Dies gilt bei

- a) Neubauten und
- b) Erweiterungsbauten und Nutzungsänderungen, die einen zusätzlichen Bedarf an Abstellplätzen verursachen.

<sup>2</sup> Ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin kann die ihm oder ihr obliegende Pflicht zur Schaffung von Abstellplätzen auch dadurch erfüllen, dass er oder sie diese auf einem anderen Grundstück bereitstellt. Solche Abstellplätze müssen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Erstellungspflicht

<sup>1</sup> Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund genügend Abstellplätze für die Motorfahrzeuge und Fahrräder der Benützer zu erstellen. Dies gilt bei

- a) Neubauten und
- b) Erweiterungsbauten und Nutzungsänderungen, die einen zusätzlichen Bedarf an Abstellplätzen verursachen.

<sup>2</sup> Ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin kann die ihm oder ihr obliegende Pflicht zur Schaffung von Abstellplätzen auch dadurch erfüllen, dass er oder sie diese auf einem anderen Grundstück bereitstellt. Solche Abstellplätze müssen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können.

**§ 2 Sicherung der Zweckbestimmung**

<sup>1</sup> Die gemäss reglementarischer Verpflichtung geschaffenen Abstellplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Zweckbestimmung im Einzelfall aufheben, wenn kein Bedarf nach Abstellplätzen mehr besteht oder wenn ein Grund für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen eintritt.

**§ 3 Ausnahmen**

Der Stadtrat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern die Vorschriften dieses Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würden.

**§ 4 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Stadtrat.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann einzelne Befugnisse an eine Abteilung der Stadtverwaltung delegieren.

**II. Berechnung Parkplatzzahl**

**§ 5 Grundsatz**

Für die Bemessung der Anzahl Abstellplätze sind insbesondere die Nutzungsart des Gebäudes und die Möglichkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen.

**§ 2 Sicherung der Zweckbestimmung**

<sup>1</sup> Die gemäss reglementarischer Verpflichtung geschaffenen Abstellplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Zweckbestimmung im Einzelfall aufheben, wenn kein Bedarf nach Abstellplätzen mehr besteht oder wenn ein Grund für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen eintritt.

**§ 3 Ausnahmen**

Der Stadtrat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern die Vorschriften dieses Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würden.

**§ 4 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Stadtrat.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann einzelne Befugnisse an eine Abteilung der Stadtverwaltung delegieren.

**II. Berechnung Parkplatzzahl**

**§ 5 Grundsatz**

Für die Bemessung der Anzahl Abstellplätze sind insbesondere die Nutzungsart des Gebäudes und die Möglichkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen.

§ 6 Grenzbedarf

<sup>1</sup> Als Grenzbedarf gilt diejenige Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die notwendig ist, wenn die Verkehrsbedürfnisse einer Baute oder Anlage ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln abgedeckt werden.

<sup>2</sup> Der Grenzbedarf an Abstellplätzen ist nach den Angaben der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.

§ 6 Grenzbedarf

<sup>1</sup> Als Grenzbedarf gilt diejenige Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die notwendig ist, wenn die Verkehrsbedürfnisse einer Baute oder Anlage ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln abgedeckt werden.

<sup>2</sup> Der Grenzbedarf an Abstellplätzen ist nach den Angaben der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.

| Nutzungsart                                                                                        | Abstellplätze für Bewohner                                                                           | Abstellplätze für Beschäftigte, Personal      | Abstellplätze für Besucher und Kunden          | Nutzungsart                                                                                        | Abstellplätze für Bewohner                                                                           | Abstellplätze für Beschäftigte, Personal      | Abstellplätze für Besucher und Kunden          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------|
|                                                                                                    | 1 Abstellplatz ist erforderlich pro                                                                  | 1 Abstellplatz ist erforderlich pro           | 1 Abstellplatz ist erforderlich pro            |                                                                                                    | 1 Abstellplatz ist erforderlich pro                                                                  | 1 Abstellplatz ist erforderlich pro           | 1 Abstellplatz ist erforderlich pro            |
| <b>Wohnen</b><br>EFH<br>MFH                                                                        | 100m <sup>2</sup> aGF <sup>1</sup><br>100m <sup>2</sup> aGF<br>mindestens 1 Abstellplatz pro Wohnung |                                               | keine<br>1000m <sup>2</sup> aGF                | <b>Wohnen</b><br>EFH<br>MFH                                                                        | 100m <sup>2</sup> aGF <sup>2</sup><br>100m <sup>2</sup> aGF<br>mindestens 1 Abstellplatz pro Wohnung |                                               | keine<br>1000m <sup>2</sup> aGF                |
| <b>Industrie/Gewerbe</b><br>Fabrikation, Lager<br>Labor, Forschung,<br>Werkstätte                  |                                                                                                      | 150m <sup>2</sup> aGF<br>80m <sup>2</sup> aGF | 800m <sup>2</sup> aGF<br>500m <sup>2</sup> aGF | <b>Industrie/Gewerbe</b><br>Fabrikation, Lager<br>Labor, Forschung,<br>Werkstätte                  |                                                                                                      | 150m <sup>2</sup> aGF<br>80m <sup>2</sup> aGF | 800m <sup>2</sup> aGF<br>500m <sup>2</sup> aGF |
| <b>Verkaufsgeschäfte</b>                                                                           |                                                                                                      | 80m <sup>2</sup> aGF                          | 30m <sup>2</sup> aGF                           | <b>Verkaufsgeschäfte</b>                                                                           |                                                                                                      | 80m <sup>2</sup> aGF                          | 30m <sup>2</sup> aGF                           |
| <b>Dienstleistung</b><br>Betrieb mit Kundenverkehr (Arztpraxis, Coiffeur etc.)<br>übrige Büroräume |                                                                                                      | 80m <sup>2</sup> aGF<br>80m <sup>2</sup> aGF  | 80m <sup>2</sup> aGF<br>300m <sup>2</sup> aGF  | <b>Dienstleistung</b><br>Betrieb mit Kundenverkehr (Arztpraxis, Coiffeur etc.)<br>übrige Büroräume |                                                                                                      | 80m <sup>2</sup> aGF<br>80m <sup>2</sup> aGF  | 80m <sup>2</sup> aGF<br>300m <sup>2</sup> aGF  |
| <b>Gastgewerbe</b><br>Restaurant, Cafe, Bar                                                        |                                                                                                      | 80m <sup>2</sup> aGF                          | 20m <sup>2</sup> aGF                           | <b>Gastgewerbe</b><br>Restaurant, Cafe, Bar                                                        |                                                                                                      | 80m <sup>2</sup> aGF                          | 20m <sup>2</sup> aGF                           |

<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche gemäss § 12 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 (BGS 721.111)

<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche gemäss § 12 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 (BGS 721.111)

---

<sup>3</sup> Bei Bauten und Anlagen mit mehrfacher Zweckbestimmung wird der Grenzbedarf an Abstellplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Dienen Abstellplätze zeitlich auseinanderliegenden Parkbedürfnissen, kann der Stadtrat den Grenzbedarf entsprechend reduzieren.

<sup>4</sup> Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen legt der Stadtrat den Grenzbedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest. Als Richtlinie können die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) beigezogen werden.

### § 7 Effektiver Bedarf

<sup>1</sup> Der effektive Bedarf an Abstellplätzen ist der prozentuale Anteil am Grenzbedarf. Er richtet sich nach dem Mass der Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel.

<sup>2</sup> Der Abstellplatz-Plan teilt die Bauzonen nach dem Mass der Erschliessung durch die öffentlichen Verkehrsmittel in die Zonen A B, C und D ein.

<sup>3</sup> Bei Bauten und Anlagen mit mehrfacher Zweckbestimmung wird der Grenzbedarf an Abstellplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Dienen Abstellplätze zeitlich auseinanderliegenden Parkbedürfnissen, kann der Stadtrat den Grenzbedarf entsprechend reduzieren.

<sup>4</sup> Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen legt der Stadtrat den Grenzbedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest. Als Richtlinie können die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) beigezogen werden.

### § 7 Effektiver Bedarf

<sup>1</sup> Der effektive Bedarf an Abstellplätzen ist der prozentuale Anteil am Grenzbedarf. Er richtet sich nach dem Mass der Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel.

<sup>2</sup> Der Abstellplatz-Plan teilt die Bauzonen nach dem Mass der Erschliessung durch die öffentlichen Verkehrsmittel in die Zonen **A** und **B (...)** ein.

einverstanden

## Stadtrat

## Spezialkommission

## Bemerkungen

<sup>3</sup> Folgende prozentuale Anteile des Grenzbedarfs müssen mindestens bzw. dürfen höchstens erstellt werden (Bruchteile werden aufgerundet):

<sup>3</sup> Folgende prozentuale Anteile des Grenzbedarfs müssen mindestens bzw. dürfen höchstens erstellt werden (Bruchteile werden aufgerundet):

### Kompromissvorschlag:

| Zonen        | Abstellplätze für Bewohner | Abstellplätze für Beschäftigte, Personal | Abstellplätze für Besucher und Kunden | Zonen <u>gemäss Anhang zum Parkplatz-reglement</u> | Abstellplätze für Bewohner | Abstellplätze für Beschäftigte, Personal | Abstellplätze für Besucher und Kunden | Zonen gemäss Anhang zum Parkplatz-reglement | Abstellpl. für Bewohner | Abstellpl. für Beschäftigte, Personal | Abstellpl. für Besucher, Kunden |
|--------------|----------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|
|              | min .. max (%)             | min ...max (%)                           | min... max (%)                        |                                                    | min.... max (%)            | min.... max (%)                          | min ...max (%)                        |                                             | min. max (%)            | min..max (%)                          | min .max (%)                    |
| A Bahnhof    | 20 60                      | 10 30                                    | 20 40                                 | <u>A Zentrum</u>                                   | 20 <u>100</u>              | 10 <u>100</u>                            | 20 <u>100</u>                         | A Zentrum                                   | 20 100                  | 10 <u>30</u>                          | 20 <u>40</u>                    |
| B Zentrum    | 40 80                      | 20 40                                    | 40 60                                 | (...)                                              |                            |                                          |                                       |                                             |                         |                                       |                                 |
| C Bauzone I  | 60 100                     | 40 70                                    | 60 80                                 | <u>B Bauzone</u>                                   | 60 <u>kein</u>             | 40 <u>kein</u>                           | 60 <u>kein</u>                        | B Bauzone                                   | 60 offen                | 40 <u>100</u>                         | 60 <u>100</u>                   |
| D Bauzone II | 80 100                     | 70 100                                   | 80 100                                | (...)                                              |                            |                                          |                                       |                                             |                         |                                       |                                 |

<sup>4</sup> Der Bauherr oder die Bauherrin kann die Parkplatzzahl innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei bestimmen.

<sup>4</sup> Der Bauherr oder die Bauherrin kann die Parkplatzzahl innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei bestimmen.

<sup>5</sup> Ausserhalb der Bauzonen legt der Stadtrat den effektiven Bedarf an Abstellplätzen im Einzelfall fest.

<sup>5</sup> Ausserhalb der Bauzonen und in der Zonen mit speziellen Vorschriften legt der Stadtrat den effektiven Bedarf an Abstellplätzen im Einzelfall fest.

einverstanden

### § 8 Abstellplätze für Fahrräder

Für Fahrräder sind mindestens die doppelte Anzahl Abstellplätze bereitzustellen wie der Grenzbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen gemäss § 6.

### § 8 Abstellplätze für Fahrräder

Für Fahrräder sind in der Zone A mindestens die gleiche Anzahl Abstellplätze bereitzustellen wie der Grenzbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen gemäss § 6.

einverstanden

### § 9 Behindertenparkplätze

<sup>1</sup> Bei Parkieranlagen mit mehr als 40 Abstellplätzen ist an bevorzugter Stelle mindestens ein behindertengerechter Abstellplatz pro 40 Abstellplätze zu reservieren und entsprechend zu signalisieren.

### § 9 Behindertenparkplätze

<sup>1</sup> Bei Parkieranlagen mit mehr als 40 Abstellplätzen ist an bevorzugter Stelle mindestens ein behindertengerechter Abstellplatz pro 40 Abstellplätze zu reservieren und entsprechend zu signalisieren.

<sup>2</sup> Bei Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr kann der Stadtrat Behindertenparkplätze auch bei kleineren Parkierungsanlagen verlangen.

<sup>2</sup> Bei Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr kann der Stadtrat Behindertenparkplätze auch bei kleineren Parkierungsanlagen verlangen.

### **III. Lage und Gestaltung der Parkplätze**

#### **§ 10 Grösse**

Die Fläche eines Abstellplatzes für Personenwagen muss eine ausreichende Grösse aufweisen.

#### **§ 11 Anlage und Gestaltung**

<sup>1</sup> Abstellplätze sollen zusammengefasst sowie überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden. Nach Möglichkeit sind sie in die Bauten zu integrieren. Angrenzende Fussgängerbereiche und Gehwege sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Abstellplätze in Fussgängerbereichen sowie an Gehwegen und Strassen sind wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen sowie anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Nicht gedeckte Abstellflächen sind so zu gestalten, dass das Meteorwasser versickern kann.

<sup>3</sup> Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen.

<sup>4</sup> Die vorgeschriebenen Kunden- und Besucherparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

<sup>5</sup> Abstellplätze für Fahrräder sind nach Möglichkeit zu überdachen und ebenerdig in Hauseingangsnähe anzulegen.

### **III. Lage und Gestaltung der Parkplätze**

#### **§ 10 Grösse**

Die Fläche eines Abstellplatzes für Personenwagen muss eine ausreichende Grösse aufweisen.

#### **§ 11 Anlage und Gestaltung**

<sup>1</sup> Abstellplätze sollen zusammengefasst sowie überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden. Nach Möglichkeit sind sie in die Bauten zu integrieren. Angrenzende Fussgängerbereiche und Gehwege sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Abstellplätze in Fussgängerbereichen sowie an Gehwegen und Strassen sind wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen sowie anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Nicht gedeckte Abstellflächen sind so zu gestalten, dass das Meteorwasser versickern kann.

<sup>3</sup> Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen.

<sup>4</sup> Die vorgeschriebenen Kunden- und Besucherparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

<sup>5</sup> Abstellplätze für Fahrräder sind nach Möglichkeit zu überdachen und ebenerdig in Hauseingangsnähe anzulegen.

## IV. Ersatzabgabe

### § 12 Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Wer für Motorfahrzeuge keine Abstellplätze erstellt oder bestehende Abstellplätze aufhebt, hat eine Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabepflicht entfällt, wenn die Erstellung von Abstellplätzen untersagt ist und öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft fehlen.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird nach dem minimalen effektiven Bedarf wie folgt festgelegt:

|                   |                                              |
|-------------------|----------------------------------------------|
| Zone A Bahnhof    | Fr. 10'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz |
| Zone B Zentrum    | Fr. 10'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz |
| Zone C Bauzone I  | Fr. 5'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz  |
| Zone D Bauzone II | Fr. 5'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz  |

<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur Leistung der Ersatzabgabe entsteht mit der Rechtskraft der Baubewilligung oder der entsprechenden selbständigen Verfügung. Der geschuldete Betrag wird innert 30 Tagen nach Erteilung der Bezugsbewilligung oder innert 30 Tagen nach Rechtskraft der selbständigen Verfügung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein vom Stadtrat festzulegender Verzugszins erhoben.

## IV. Ersatzabgabe

### § 12 Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Wer für Motorfahrzeuge keine Abstellplätze erstellt oder bestehende Abstellplätze aufhebt, hat eine Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabepflicht entfällt, wenn die Erstellung von Abstellplätzen untersagt ist und öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft fehlen.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird nach dem minimalen effektiven Bedarf wie folgt festgelegt:

|                              |                                              |
|------------------------------|----------------------------------------------|
| Zone <u><b>A Zentrum</b></u> | Fr. 10'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz |
| Zone <u><b>B Bauzone</b></u> | Fr. 5'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz  |

(...)

<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur Leistung der Ersatzabgabe entsteht mit der Rechtskraft der Baubewilligung oder der entsprechenden selbständigen Verfügung. Der geschuldete Betrag wird innert 30 Tagen nach Erteilung der Bezugsbewilligung oder innert 30 Tagen nach Rechtskraft der selbständigen Verfügung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird **5 % (...)** Verzugszins erhoben.

einverstanden

einverstanden

einverstanden

<sup>5</sup> Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze nachträglich erstellt werden und dadurch der für das ganze Gebäude erforderliche minimale effektive Bedarf überschritten wird, wird die zu viel bezahlte Ersatzabgabe innert 30 Tagen zinslos zurückerstattet.

### § 13 Spezialfinanzierung

Die Ersatzabgaben sind zu verwenden:

- a) für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen oder
- b) für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs.

## V. Schlussbestimmungen

### § 14 Übergangsrecht

<sup>1</sup> Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements vom Stadtrat noch nicht bewilligten Baugesuche unterstehen den neuen Vorschriften.

<sup>5</sup> Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze nachträglich erstellt werden und dadurch der für das ganze Gebäude erforderliche minimale effektive Bedarf überschritten wird, wird die zu viel bezahlte Ersatzabgabe innert 30 Tagen zinslos zurückerstattet.

### § 13 Spezialfinanzierung

Die Ersatzabgaben sind für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen und -leitsystemen zu verwenden. (...)

## V. Schlussbestimmungen

### § 14 Übergangsrecht

<sup>1</sup> Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements vom Stadtrat noch nicht bewilligten Baugesuche unterstehen den neuen Vorschriften.

<sup>2</sup> Ersatzabgaben, welche nach früherem Recht bezahlt worden sind, werden nur bei der Erstellung von neuen Parkplätzen zurückerstattet und nur insoweit als dadurch der nach geltendem Recht erforderliche minimale effektive Bedarf gedeckt wird.

einverstanden

einverstanden

**Stadtrat****Spezialkommission****Bemerkungen**

---

**§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am Tage nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schaffung von Parkplätzen vom 11. Januar 1983 aufgehoben.

Zug, den .....

ZUG DER GROSSE GEMEINDERAT VON

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

**§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> **Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.**

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schaffung von Parkplätzen vom 11. Januar 1983 aufgehoben.

Zug, den .....

ZUG DER GROSSE GEMEINDERAT VON

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

**Von der Baudirektion genehmigt am:**

einverstanden

einverstanden